



**autismus
Deutschland e.V.**

Bundesverband zur Förderung
von Menschen mit Autismus

Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
Telefon 040 – 511 56 04
Telefax 040 – 511 08 13
E-Mail: info@autismus.de
Internet: www.autismus.de

autismus Deutschland e.V. Rothenbaumchaussee 15 20148 Hamburg

**nur per E-Mail an [REDACTED]
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin**

Hamburg, 16.04.2026

**Stellungnahme von autismus Deutschland e.V. zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur
Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG), vorgelegt am 23.03.2026
vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

autismus Deutschland e.V. vertritt die Interessen von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen. Der Verband hat 12.000 Mitglieder und 50 Regionalverbände.

Viele der Regionalverbände betreiben in den jeweiligen Bundesländern Autismus-Therapie-Zentren. Deren Angebot, die ambulante Autismustherapie, ist eine Leistung in der Finanzierungszuständigkeit der Eingliederungshilfe.

Kinder und Jugendliche mit Autismus sind von der Schnittstelle bzw. Zuständigkeitsproblematik SGB VIII/SGB IX besonders häufig betroffen, da bei einer Diagnose Autismus-Spektrum-Störung, welche eine tiefgreifende Entwicklungsstörung ist, zwischen einer nur seelischen Behinderung (Zuständigkeit des SGB VIII) und einer Mehrfachbehinderung (Zuständigkeit des SGB IX) abgegrenzt werden muss, vgl. § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB VIII.

**Beurteilung des Referentenentwurfs eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der
Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG)**

Die Stellungnahmefrist ist bedauerlicherweise sehr kurz gesetzt, sodass die wichtige Rücksprache mit den Regionalverbänden von **autismus** Deutschland e.V. nur bedingt möglich war.

Der Referentenentwurf beinhaltet ein reines Spargesetz und enthält keine Punkte, die der Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe förderlich wären.

eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Hamburg unter VR 12766
USt-ID-Nr.: DE 118715384

Spendenkonto:
Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 47 2005 0550 1255 1221 50

Vorstand i.S.d. § 26 BGB (einzelvertretungs-
berechtigt): Maria Kaminski (Vorsitzende),
Silke Czerwenka (stellv. Vorsitzende)

Mitglied bei:



Die Bereinigung der Schnittstellenproblematik zwischen SGB IX und SGB VIII war Gegenstand einer jahrelangen Verbändediskussion hin zu einer Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, an der sich **autismus** Deutschland e.V. regelmäßig beteiligt hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt bezeichnenderweise den Begriff Inklusion nicht mehr im Titel, sondern lediglich die Absicht einer Strukturreform. Die Vorschläge zur Strukturreform sind reine Sparvorschläge und haben nicht das Ziel, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sicherzustellen und zu verbessern.

autismus Deutschland e.V. lehnt daher den Referentenentwurf vom 23.03.2026 zum 1. KJHSG in der vorliegenden Form in Gänze ab.

Aus Sicht von **autismus** Deutschland e.V. ist nicht zu erwarten, dass ein nachfolgender Kabinettsentwurf Verbesserungen enthalten würde, weil die dahinterstehende Absicht einer Kosteneinsparung bestehen bliebe.

Kosteneinsparungen bei der Eingliederungshilfe stehen den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und seiner Körperschaften aus der UN-Behindertenrechtskonvention diametral entgegen. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein Menschenrecht! Kosteneinsparungen im System der sozialen Sicherung der Bundesrepublik Deutschland sind grundsätzlich diskutabel, aber nicht um den Preis der Verletzung von Menschenrechten.

Nichtsdestotrotz nimmt **autismus** Deutschland e.V. die Bewertung einzelner Punkte des Referentenentwurfs vor:

Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe (§§ 27, 27a, 35a SGB VIII neu) sowie Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 ff. SGB VIII neu)

Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung und auf Leistungen zur Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche werden zu einem „Dachleistungstatbestand“ in § 27 SGB VIII neu zusammengefasst. Beide Leistungsarten sind bei der Hilfe- und Leistungsplanung kombinierbar und der Leistungskatalog ist offen, § 27a SGB VIII und 35a SGB VIII neu.

autismus Deutschland e.V. hält jeweils eine spezifische Anspruchsgrundlage für Teilhabeleistungen und eine für erzieherische Hilfen für notwendig. Dies widerspricht nicht einer systemischen Betrachtung, wie sie im personenzentrierten Ansatz im Sinne des bio-psycho-sozialen Modells entsteht.

Die Formulierung von zwei getrennten Anspruchsgrundlagen gewährleistet eine klare und justiziable Zuordnung der jeweiligen Bedarfe. Im Rahmen einer einheitlichen Hilfeplanung ist es möglich, getrennte Ansprüche zusammenzufassen. Diese Vorgehensweise führt zu einer passgenauen Bedarfsdeckung.

Allerdings müssen die getrennten Ansprüche auch getrennt justizierbar sein. Das ist nur der Fall, wenn es über die Gewährung von Eingliederungshilfe einen getrennten rechtsmittelfähigen Bescheid gibt. Das ist – soweit ersichtlich – im vorliegenden Referentenentwurf nicht gewährleistet. Es soll lediglich gesonderte Vorgaben für die Hilfe- und Leistungsplanung im Bereich der Eingliederungshilfe geben. Wenn in einem einheitlichen Bescheid Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung zusammengefasst würden, und die gesetzlichen Vertreter des leistungsberechtigten Kindes mit einer (teilweisen) Ablehnung eines geltend

gemachten Bedarfes auf Eingliederungshilfe nicht einverstanden wären, müssten sie eine teilweise Beschwer ermitteln und hiergegen Widerspruch einlegen. Das setzt allerdings juristisches Fachwissen voraus. Aus Sicht von **autismus** Deutschland e.V. wäre dies eine Überforderung bei der Geltendmachung der Rechte auf Eingliederungshilfe.

Aus Sicht der Eltern von Kindern mit Autismus ist es außerordentlich wichtig, dass bei Belastungen im Erziehungssystem Ursache und Wirkung nicht vertauscht werden. Autismus ist eine angeborene Behinderung. Das mitunter herausfordernde Verhalten der Kinder mit Autismus kann bei allen Familien infolge der Behinderung zu erheblichen Belastungen führen und darf nicht mit Erziehungsunfähigkeit der Eltern verwechselt werden.

Es muss im Gesetz sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter nicht das Familiensystem von Eltern mit autistischen Kindern unangemessen ausforschen und nicht eine über das erforderliche Maß hinausgehende Mitwirkung einfordern. Das ist eine Anforderung an die Fachlichkeit. Es darf keine fachliche Vermischung von Hilfen zur Erziehung mit der Eingliederungshilfe geben!

Die Problematik des vorliegenden Referentenentwurfs zum Dachtatbestand besteht nach Auffassung von **autismus** Deutschland e.V. darin, dass bei der Hilfe- und Leistungsplanung die Leistungen für erzieherische Hilfen und jene der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwar zusammengeführt werden, jedoch unklar bleibt, wie erforderlichenfalls im Wege von Widerspruch und Klage Leistungen der Eingliederungshilfe durchgesetzt werden können, falls über das Ergebnis der Hilfeplanung zwischen dem Jugendhilfeträger und dem Leistungsberechtigten Uneinigkeit besteht.

Vorrang von infrastrukturellen Angeboten, §§ 35d Abs. 4 neu und 35f Abs. 4 neu i.V.m. § 80a SGB VIII neu

Im Bereich Bildung soll der individuelle Rechtsanspruch auf Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Hochschulen durch ein infrastrukturelles Angebot der Bildungsassistenz grundsätzlich erfüllt werden. In Einzelfällen, in denen nur mit einer dem Kind oder Jugendlichen jeweils zur Seite gestellten Anleitung und Begleitung dem individuellen Bedarf entsprochen werden kann, besteht auf diese Einzelhilfe ein Anspruch. Nach § 80a SGB VIII neu soll die infrastrukturelle Bildungsassistenz an Schulen und Hochschulen nach Landesrecht geregelt werden.

Im Bereich der sozialen Teilhabe, 35f Abs. 4 SGB VIII neu, ist ebenfalls vorgesehen, dass infrastrukturelle Assistenzangebote geschaffen werden sollen.

Mit der Einführung eines Vorrangs infrastruktureller und regelhafter Angebote wird das bisherige System individueller Hilfen grundlegend verändert. Leistungsberechtigte sollen künftig vorrangig auf infrastrukturelle Angebote verwiesen werden. Individuelle Leistungen wären nur noch nachrangig zu gewähren und müssten im Einzelfall aktiv begründet werden.

Unklar ist, wie eine Bedarfsermittlung erfolgen soll, die eine Einzelfallhilfe nach sich zieht. Kinder und Jugendliche mit Autismus haben in vielen Fällen einen individuellen Bedarf auf eine Einzelfallhilfe. Dieser derzeit geltende Rechtsanspruch darf nicht angetastet werden.

Zudem ist für infrastrukturelle Angebote kein Hilfe- und Leistungsplanverfahren vorgesehen. Es mangelt somit an einem Instrument zur individuellen Bedarfsermittlung und zur fachlichen Begründung von Leistungen. Wie soll der Bedarf für den Aufbau von infrastruktureller

Bildungsassistenz ermittelt und wie sollen die Finanzierung, Zuständigkeiten und verbindlichen Qualitätsstandards im Landesrecht ausgestaltet werden? Das bleibt unklar. Der im Referentenentwurf vorgesehene Vorrang infrastruktureller Angebote setzt Strukturen voraus, die derzeit allenfalls in einzelnen Regionen vorhanden sind, aber keinesfalls flächendeckend.

Wenn überhaupt infrastrukturelle Angebote einen Sinn haben sollten und zur Vereinfachung von Strukturen beitragen können, dann nur, wenn es parallel dazu weiterhin im Gesetz justiziable Ansprüche auf Einzelassistenz geben wird.

Wunsch- und Wahlrecht, § 5 SGB VIII neu

Zu kritisieren ist, dass § 5 SGB VIII nach wie vor im Vergleich zu § 104 SGB IX schwächer ausgestaltet ist. Während angemessenen Wünschen im Rahmen des SGB IX zu entsprechen ist, ist § 5 SGB VIII bisher nur eine „Sollvorschrift“. Das muss im Lichte des Selbstbestimmungsrechtes nach der UN-Behindertenrechtskonvention geändert werden.

Verfahrenslotsen, § 10b SGB VIII neu

In 10b Abs. 1 Satz 3 SGB VIII neu wird zur Vermeidung von Interessenskonflikten geregelt, dass die Funktion des Verfahrenslotsen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe getrennt von anderen Aufgaben in funktioneller, organisatorischer und personeller Hinsicht wahrzunehmen sei.

Wenn die Verfahrenslotsen die Familien tatsächlich unterstützen können sollten, müssen sie unabhängig sein. Eine Aufgabentrennung im Gesetz beinhaltet aber keine Unabhängigkeit der Verfahrenslotsen? Warum sollen die Verfahrenslotsen bei den Jugendämtern angesiedelt sein? Das ist nicht nachvollziehbar.

Die Regelung von Verfahrenslotsen im Gesetz ergibt nur Sinn, wenn sie unabhängig agieren können, vergleichbar den ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in etlichen Regionen trotz der bereits seit 1.1.2024 geltenden Regelung des § 10 b SGB VIII bis heute keine Verfahrenslotsen der Jugendämter tätig sind. Des Weiteren sind die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen bedauerlicherweise nicht flächendeckend erreichbar.

Verschlechterungen für die Eingliederungshilfe im Leistungserbringungsrecht

Wieso ist im Referentenentwurf zum 1. KJHSRG, Stand 23.03.2026, die Forderung eines Anspruches auf Leistungsvereinbarung und gesetzliche Verankerung eines öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruchs nicht umgesetzt worden, die bereits im Gesetzgebungsverfahren 2024 zum seinerzeitigen Vorgängerentwurf eines Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetzes – IKJHG von den Verbänden thematisiert wurde?

Um Rechtssicherheit in Bezug auf das erforderliche und bedarfsgerechte Leistungsangebot für Teilhabeleistungen an Menschen mit Behinderungen herzustellen, müssen die Leistungen mit verbindlichen Regelungen im Leistungserbringungsrecht verknüpft werden. Im vorliegenden Referentenentwurf ist keinerlei Regelung erkennbar, wie künftig Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sowie Rahmenverträge zu schließen sind. Es fehlt die Anerkennung der Tarifbindung der Leistungserbringer und klar gesetzliche verankerte Qualitätsanforderungen. Die Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungen aus dem SGB IX werden nicht übernommen. Das ist nicht akzeptabel.

Ambulante Leistungen müssen – anders als bisher in § 77 SGB VIII – im zukünftigen SGB VIII zwingend mit einem Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung abgesichert werden.

Derzeit ist die Situation so, dass einige Jugendhilfeträger die Vereinbarungen von anderen örtlichen Jugendhilfeträgern nicht anerkennen wollen, soweit es um ambulante Leistungen geht. Es gibt aber Leistungserbringer für ambulante Leistungen, die mit bis zu 100 Mitarbeiter/innen hochkomplexe Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Autismus anbieten. Diese Autismus-Therapie-Zentren, die für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche bisher Leistungen nach dem SGB IX erbringen, sind in Zukunft langfristig auf ein Leistungsvereinbarungsrecht analog der §§ 123 ff. SGB IX angewiesen, um Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu haben. Eine Übergangsregelung, wie sie im aktuellen Entwurf in § 109 Abs. 1 SGB VIII bis 31.12.2032 vorgesehen ist, reicht absolut nicht aus. Leistungserbringer im SGB IX mit komplexen ambulanten Angeboten würden ab 1.1.2033 in die Regelung des § 77 SGB VIII „zurückfallen“.

Erschwerend kommt hinzu, dass im aktuellen Referentenentwurf zu § 77 SGB VIII neu „Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen“ eine Verschärfung im Lichte der Sparsamkeit vorgesehen ist, siehe fett markiert: *Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarung über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen **dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeigneten freien Trägern** anzustreben.*

Autismusspezifische Therapiemaßnahmen in spezialisierten Autismus-Therapie-Zentren zielen darauf ab, die soziale Inklusion von Menschen mit der Behinderung Autismus zu verbessern, deren Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufgrund einer Autismus-Spektrum-Störung stark beeinträchtigt sind. Generelles Ziel der Maßnahme umfasst die Aspekte Betreuung, Befähigung und Begleitung. Oft ist dieser Personenkreis neben seiner autistischen Symptomatik noch von zusätzlichen Begleitproblemen (weitere Entwicklungsstörungen, emotionale Störungen, Verhaltensstörungen, organische Beeinträchtigungen) betroffen. Die kombinierten Probleme, die Menschen mit Autismus bewältigen müssen, haben in der Regel gravierende Auswirkungen auf ihre soziale Inklusion; bei autistischen Menschen im Schulalter ist z.B. die schulische Entwicklung erschwert. Entsprechend handelt es sich bei Autismus-Therapien nicht um isolierte Funktionstrainings, sondern um komplexe Maßnahmen zur Eingliederung und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Autismus. Diese Maßnahmen werden von ambulanten Leistungserbringern angeboten, die in ihrer Größe und Ausstattung den teil- und vollstationären Einrichtungen vergleichbar sind

Selbst wenn – wie von **autismus** Deutschland sowie weiteren Verbänden gefordert – eine vollständige Übertragung des Leistungserbringungsrecht aus den §§ 123 ff SGB IX in ein neues SGB VIII nicht erfolgen sollte, so gäbe es zumindest alternative gesetzgeberische Möglichkeiten, dem Bedarf an Rechtssicherheit für ambulante Einrichtungen mit einer größeren Zahl von Mitarbeiter/innen und einem komplexen Angebot Rechnung zu tragen.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso im vorliegenden Gesetzentwurf ambulante Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, deren Mitarbeiterzahl oberhalb der Grenze der Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) liegt, d.h. die mehr als 10 Arbeitnehmer im Sinne des § 23 KSchG beschäftigen, ebenso behandelt werden wie freie

Träger mit ein bis höchstens 10 Arbeitnehmern. Ambulante Leistungserbringer der Eingliederungshilfe mit mehr als 10 Arbeitnehmern sind in ihrer Struktur und Qualität jedenfalls den teil- und vollstationären Einrichtungen im Sinne des § 78 a) SGB VIII vergleichbar.

Deswegen ist mindestens folgende Änderung im Gesetz vorzunehmen:

Bei § 78a) Abs. 5 SGB VIII ist eine neue Ziffer c) wie folgt einzufügen:

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in

c) Einrichtungen, die ambulante Leistungen erbringen, und mehr als 10 Arbeitnehmer im Sinne des § 23 Kündigungsschutzgesetz beschäftigen.

Damit wäre sichergestellt, falls nicht das gesamte Vertragsrecht der §§ 123 SGB IX in ein neues SGB VIII überführt würde, dass zumindest größere ambulante Leistungserbringer in den Anwendungsbereich der §§ 78 b) bis g) SGB VIII fallen, insbesondere die Bindungswirkung für alle Jugendhilfeträger gemäß § 78 e) Absatz 1 Satz 2 SGB VIII und die Schiedsstellen-Fähigkeit nach § 78 g SGB VIII. Der vorgeschlagene Querverweis auf § 23 KSchG zwecks Abgrenzung zu kleineren Einrichtungen beinhaltet Rechtsklarheit, da zum Anwendungsbereich des § 23 KSchG der Gesetzestext eindeutig ist einschließlich zahlreicher Kommentierungen und Rechtsprechung.

Wenn der vorliegende Entwurf unverändert umgesetzt würde, würde dies dazu führen, dass aufgrund der Übergangsregelung des § 109 Abs. 1 SGB VIII spätestens bis zum Jahr 2032 eine große Zahl von Autismus-Therapie-Zentren schließen müsste. Das über Jahrzehnte aufgebaute Netzwerk von Autismus-Therapie-Zentren mit seinem spezialisierten Angebot für Kinder und Jugendliche mit Autismus und einer Mehrfachbehinderung, bisher finanziert über das SGB IX, stünde nicht mehr zur Verfügung. **Der Bedarf der jungen Menschen mit Autismus auf Chancengleichheit und Teilhabe, wozu die Autismus-Therapie-Zentren eine wichtige Struktur aufgebaut haben, könnte nicht mehr gedeckt werden.**

Länderöffnungsklausel, § 85 Abs. 5 SGB VIII neu

§ 85 Absatz 5 SGB VIII neu des Referentenentwurfs sieht vor, dass Landesrecht bestimmen kann, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. Es muss aber gewährleistet werden, dass keine regionalen Unterschiede entstehen, die die Qualität oder den Zugang zu Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen negativ beeinflussen.

Zusammenfassung:

autismus Deutschland e.V. ist der Auffassung, dass es der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und somit auch derer mit der Diagnose Autismus förderlicher wäre, wenn der Gesetzentwurf im weiteren Verfahren gestoppt würde.

Wenn es gleichwohl dazu kommen sollte, dass das Gesetz zum 1. KJH SRG im weiteren Verfahren verabschiedet würde, dürfen die bisherigen Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Autismus auf ihre umfassende Teilhabe auf keinen Fall geschmälert werden. Es muss auch in Zukunft eine umfassende bedarfsdeckende Eingliederungshilfe geben, die so wie bisher im SGB IX justiziabel und somit durchsetzbar ist. Die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Einrichtungen für die umfassende Teilhabe von jungen Menschen mit Autismus, so insbesondere die Autismus-Therapie-Zentren, dürfen in ihrer Existenz nicht infrage gestellt werden.

Der Vorstand von **autismus** Deutschland e.V.